

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 24.08.2010 – vgl. **Anhang 1** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die Umbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nach der Antragstellung der SPD-Kreistagsfraktion bereits für den 20.09.2010 terminiert war, die nächste Kreistagssitzung allerdings erst am 28.10.2010 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zur Umbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses herbeizuführen. Diesen Eilbeschluss fasste der Kreisausschuss in seiner 07. Sitzung am 06.09.2010 unter Tagesordnungspunkt 3.1 einstimmig. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als **Anhang 2** beigefügt.

Der Eilbeschluss ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)